



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Heute ist der 31. Mai, und das ist nicht nur der letzte Frühlingstag, sondern für uns – wie für die Mehrheit der Buchhalter und Steuerberater – ein noch wichtigerer Stichtag. Die Steuerzahler, deren Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, mussten bis heute ihren Jahresabschluss bzw. ihre Gewerbesteuer- und Körperschaftsteuererklärung erstellen und einreichen, wie auch den Innovationsbeitrag und die eventuelle Werbsteuer einzahlen – um nur das Wichtigste zu erwähnen. Wie wir darüber auf Seite 3 lesen können, mussten die verbundenen Unternehmen außerdem bis zum 31. Mai dieses Jahres erstmals der neuen Verordnung entsprechend ihre Verrechnungspreisdokumentationen erstellen.

Wir können uns also mit Recht ein wenig zurücklehnen, um auf den Sommer und den Sonnenschein zu warten, was wir nach dem vielen Regen und der vielen Arbeit auch wirklich verdient haben. Wie auch Sie. Und als Zugabe gilt die gestrige Mitteilung des ungarischen Finanzministers: Auch Weihnachten können wir zukünftig ruhig feiern; die Institution der Aufstockung der Körperschaftsteuer wird abgeschafft. Lesen Sie uns weiterhin, wir melden uns bald mit mehr Details!

Andrea Potássy  
Partner

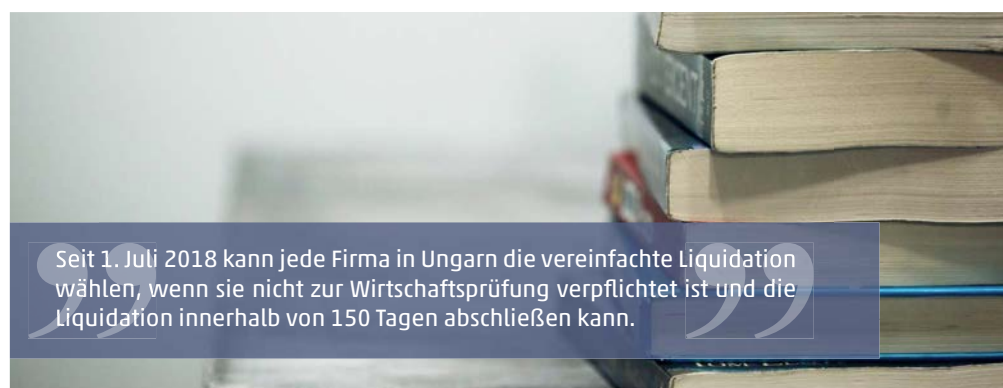
**Inhaltsverzeichnis**

- Neue Möglichkeiten der vereinfachten Liquidation** » Seite 1
- Neue Verordnung zur Verrechnungspreisdokumentation** » Seite 3
- Neuigkeiten bei der Förderung populärer Teamsportarten durch Widmung der Körperschaftsteuer in Ungarn** » Seite 6
- Steuerrisiken von Entsendungen ins Ausland** » Seite 7
- Beiträge für Gesundheitsdienstleistungen** » Seite 10

**Neue Möglichkeiten der vereinfachten Liquidation**

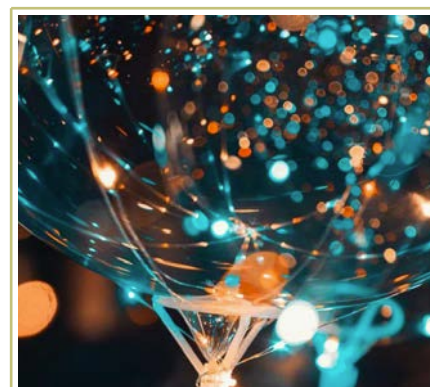
Seit 1. Juli 2018 können mehr Firmen dieses Verfahren wählen

Autorin: **Eszter Balogh**  
eszter.balogh@wtsklient.hu



Infolge einer Änderung des Gesetzes Nr. V von 2006 über die Firmenpublizität, das handelsgerichtliche Verfahren und die Liquidation kann in Ungarn die Möglichkeit der vereinfachten Liquidation seit dem 1. Juli 2018 nicht nur von Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, sondern von jeder Firma gewählt werden, sofern sie nicht zur Wirtschaftsprüfung verpflichtet ist und die Liquidation **innerhalb von 150 Tagen abschließen kann**. Angesichts der geringeren und schnelleren Administration machen unseren Erfahrungen nach immer mehr Unternehmen tatsächlich von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Fortsetzung auf Seite 2



**WTS Global: Beste Beraterfirma für indirekte Steuern 2019 in Europa**

Mit dem Preis für die Beste Beraterfirma für indirekte Steuern 2019 wurde die Arbeit des Indirect Tax Teams von WTS Global bei den diesjährigen European Tax Awards der Steuerbranche anerkannt. Das Netzwerk wurde damit bereits zum dritten Mal nacheinander Bester der Kategorie. Neben dem Preis Beste Beraterfirma für indirekte Steuern 2019 von WTS Global errangen auch vier WTS-Mitgliedsfirmen einen prestigeträchtigen Titel bei dem Wettstreit. [Klicken Sie hier](#) für mehr Details!

## Ihre Einleitung ist bei der NAV anzumelden

Auch in diesem Fall beginnt die **Liquidation** – ebenso wie die normale Liquidation – mit der darauf bezogenen Entscheidung des Eigentümers des Unternehmens, unter Angabe des **Anfangszeitpunktes** der vereinfachten Liquidation. Der Anfangszeitpunkt darf nicht vor dem Tag der diesbezüglichen Entscheidung des Eigentümers liegen. Bei einer vereinfachten Liquidation wiederum **muss kein Liquidator bestellt werden**, sondern die Person mit Führungsaufgaben des Unternehmens übernimmt diese Aufgabe.

Die Einleitung der vereinfachten Liquidation ist innerhalb von 15 Tagen auf dem Formular T201T **bei der Ungarischen Steuer- und Zollbehörde (NAV) anzumelden**. Es ist zweckmäßig, dem Formular die Entscheidung des Eigentümers über die vereinfachte Liquidation beizulegen. Das ist zwar nicht verbindlich, kann aber die Bearbeitung beschleunigen. Die NAV hat 30 Tage zur Aufarbeitung des Formulars und sie benachrichtigt automatisch das Handelsregistergericht von der Einleitung der vereinfachten Liquidation. Das Handelsregistergericht sorgt für die Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Einleitung der vereinfachten Liquidation des Unternehmens im Firmenamtsblatt. Von der Veröffentlichung an stehen den Gläubigern 40 Tage zur Verfügung, um ihre Forderungen anzumelden.

Außer der NAV muss das Unternehmen die Kommunalverwaltung und seine eigene kontoführende Bank von der Einleitung der vereinfachten Liquidation unterrichten. Wichtig ist, dass das Bankkonto erst nach der Löschung der Firma aufgelöst werden darf.

**Innerhalb von 30 Tagen nach der Einleitung** der vereinfachten Liquidation sind der Abschluss zur Einstellung der Tätigkeit und die Steuererklärungen zu erstellen und einzureichen.

## Abschluss der vereinfachten Liquidation unter Anwendung von Dokumentenmustern

Mit dem **Abschluss** der vereinfachten Liquidation müssen die 40 Tage abgewartet werden, die zur Anmeldung der Gläubigersprüche zur Verfügung stehen. Danach, doch auf jeden Fall binnen 150 Tagen muss die Liquidation abgeschlossen und müssen

**innerhalb von 60 Tagen** der Abschluss zur Einstellung der Liquidation und die Steuererklärungen erstellt bzw. eingereicht werden. Der NAV muss außerdem auch der Abschluss der Liquidation auf dem Formular T201T angemeldet werden.

Gleichzeitig damit muss die Firma dem Handelsregistergericht aufgrund von **im Voraus festgelegten Dokumentenmustern** das Ende der vereinfachten Liquidation anmelden und den Vorschlag zur Vermögensaufteilung bzw. den Beschluss zum Abschluss der Liquidation zuschicken.

Die NAV setzt das Handelsregistergericht innerhalb von 30 Tagen nach der Anmeldung des Abschlusses der Liquidation davon in Kenntnis, ob eine Löschung der Firma möglich ist. Wenn ja, wird die Firma vom Handelsregistergericht gelöscht.

## Rechnungslegungsberatung

Die Erweiterung der Möglichkeit einer vereinfachten Liquidation dient in erster Linie dem Ziel, die mit der Liquidation verbundenen Kosten und administrativen Lasten zu mindern. Ihre Abwicklung bzw. die Zusammenstellung der durch die Rechtsnormen vorgeschriebenen Dokumente erfordert jedoch auch weiterhin die Mitwirkung eines Experten. Unter Ausnutzung der Synergien innerhalb der Firmengruppe und mit der Möglichkeit der Konsultation unserer Juristenkollegen stehen Ihnen die **Berater für Rechnungslegung von WTS Klient Ungarn** zur Verfügung, wenn Sie dieses Verfahren zur Auflösung Ihrer Firma wählen.

Eszter Balogh  
Partner  
+36 1 887 3715  
eszter.balogh@wtsklient.hu

## → Unsere Expertin



### Eszter Balogh

Partner  
Telefon: +36 1 887 3715  
eszter.balogh@wtsklient.hu

### Kernkompetenzen

- » Buchhaltung
- » IFRS
- » Buchhaltungsberatung

### Ausbildung

- » Diplom in Betriebswirtschaft
- » Bilanzbuchhalterin
- » IFRS Bilanzbuchhalterin
- » Steuerberaterin

### Sprachen

Ungarisch, Englisch

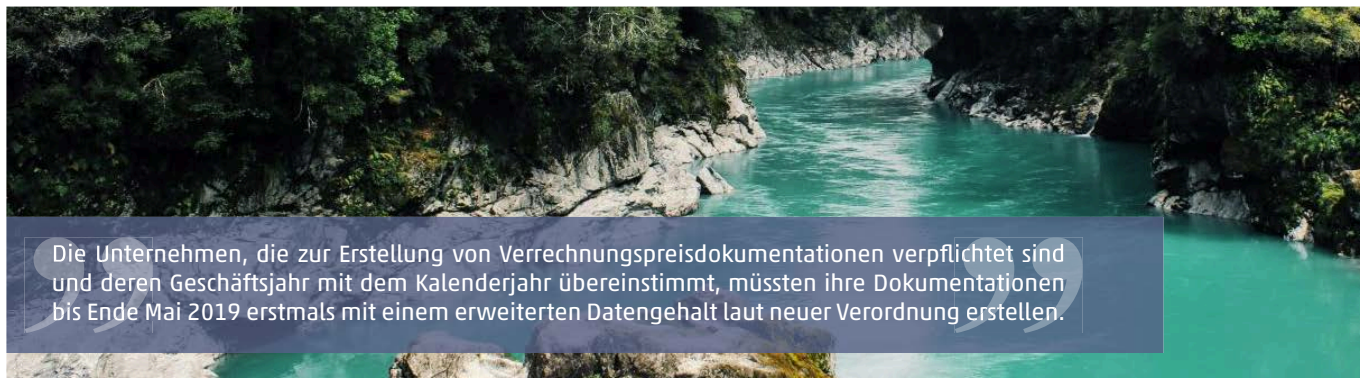
### Neueste Publikationen

- » [Familienleistungen in Ungarn im Jahr 2019](#)
- » [Strategische Aspekte der Buchhaltung in Fremdwährung](#)
- » [Ratschläge zur Planung einer Liquidation](#)

## Neue Verordnung zur Verrechnungspreisdokumentation

Autor: **Zoltán Cseri**

zoltan.cseri@wtsklient.hu



Die Unternehmen, die zur Erstellung von Verrechnungspreisdokumentationen verpflichtet sind und deren Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, müssten ihre Dokumentationen bis Ende Mai 2019 erstmals mit einem erweiterten Datengehalt laut neuer Verordnung erstellen.

31. Mai ist im Leben der Buchhalter und Steuerberater in jedem Jahr ein herausragendes Datum. Die Unternehmen mit einem mit dem Kalenderjahr übereinstimmenden Geschäftsjahr müssen nämlich bis zu diesem Termin ihren Jahresabschluss und ihre Körperschaftsteuererklärung einreichen. **Die Einreichung der Körperschaftsteuererklärung ist im Leben von verbundenen Unternehmen gleichbedeutend mit dem Datum der Erstellung der Verrechnungspreisdokumentationen**, und von diesem Aspekt ist das Datum Ende Mai 2019 bedeutender als bisher. Unternehmen mit einem mit dem Kalenderjahr übereinstimmenden Geschäftsjahr müssten nämlich ihre Verrechnungspreisdokumentationen erst jetzt so erstellen, wie es die neue Verordnung zur Verrechnungspreisdokumentation regelt. Im Folgenden beschäftigen wir uns mit den wichtigsten Fragen der [neuen Verrechnungspreisregelung](#).

### Was bedeutet die neue Verrechnungspreisregelung und warum war sie notwendig?

Am 18. Oktober 2017 wurde die **Verordnung Nr. 32/2017 NGM** veröffentlicht, die wir als neue Verordnung zur Verrechnungspreisdokumentation [erwähnen](#) und die die Verordnung Nr. 22/2009 PM abgelöst hat. Die neue Regelung war notwendig, um die **im BEPS Aktionsplan festgehaltenen Ziele** zu erreichen, d. h. um die aggressive Steuerplanung bzw. Steuerumgehung multinationaler Unternehmen einzudämmen. Unter Berücksichtigung dieser Ziele hat Ungarn nach der früheren Implementierung [der mit dem landesspezifischen Bericht verbundenen Regeln](#) – als Teil der neuen Verordnung zur Verrechnungspreisdokumentation – auch die Vorschriften zur Stammdokumentation und zur gesellschaftsspezifischen Dokumentation in sein Regelwerk eingebaut.

Sie können sich das Radiointerview über dieses Thema unter dem folgenden Link anhören:



[wtsklient.hu/2019/05/02/uj-transzferar-szabalyozas/](http://wtsklient.hu/2019/05/02/uj-transzferar-szabalyozas/)  
Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

### Ab wann muss die neue Verordnung zur Verrechnungspreisdokumentation angewendet werden?

Die neue Verordnung zur Verrechnungspreisdokumentation muss mit ihren Vorschriften erstmals auf die Dokumentationen in Verbindung mit der Steuerpflicht für das in 2018 beginnende Steuerjahr angewendet werden. Das bedeutet praktisch, dass die Unternehmen, die zur Erstellung von Verrechnungspreisdokumentationen verpflichtet sind und deren Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, **ihre Dokumentationen bis Ende Mai 2019 erstmals mit einem erweiterten Datengehalt laut neuer Verordnung erstellen müssten**.

### Was ist die wichtigste Änderung?

Eine der wichtigsten Änderungen ist, dass die neue Verordnung zur Verrechnungspreisdokumentation ab 2018 die Möglichkeit der Erstellung einer eigenständigen Dokumentation beseitigt und die Anfertigung von zwei voneinander getrennten Dokumentationen, der Stammdokumentation (Master File) und der gesellschaftsspezifischen Dokumentation (Local File) verbindlich gemacht hat.

### Was verbirgt sich hinter der Stammdokumentation, was muss sie enthalten und worauf sollten wir bei ihrer Erstellung achten?

Die **Stammdokumentation** beinhaltet grundlegend detaillierte Informationen zur Unternehmensgruppe als Ganzes. Diese Dokumentation muss so unter anderem eine Beschreibung der Lieferketten für die fünf umsatzmäßig wichtigsten Produkte und Dienstleistungen der Unternehmensgruppe bzw. für alle weiteren Produkte und Dienstleistungen, auf die mehr als 5 % der Umsätze der Unternehmensgruppe entfallen, sowie eine kurze Darlegung der als bedeutend angesehenen, gruppeninternen Dienstleistungen umfassen, bzw. muss die Stammdokumentation auch eine Beschreibung der gruppeninternen Finanzierung enthalten, um nur einige der vielen verbindlichen inhaltlichen Elemente zu erwähnen.

In Verbindung mit der Stammdokumentation ist es wichtig zu erwähnen, dass **die ungarische Regelung der OECD-Richtlinie**

**folgt, die die verbindlichen inhaltlichen Mindestelemente der Stammdokumentation vorschreibt.** Das bedeutet zugleich auch, dass die in der Zentrale der Unternehmensgruppe zu erstellenden Stammdokumentationen, um der OECD-Regelung zu entsprechen, zumeist alle die Informationen enthalten, die auch die ungarische Regelung fordert. Es lohnt sich jedoch, vorsichtig zu sein und eher die von der Mutterfirma erstellte Dokumentation zu kontrollieren, da ein fehlendes inhaltliches Element für die Steuerbehörde eine hervorragende Basis sein kann, um ein Versäumnisstrafe zu verhängen.

### **Hat sich der Inhalt der gesellschaftsspezifischen Dokumentation geändert?**

Die neue Verordnung zur Verrechnungspreisdokumentation **fordert auch von der gesellschaftsspezifischen Dokumentation einen breiteren Datengehalt.** Neben den bisherigen inhaltlichen Elementen müssen als neue inhaltliche Elemente bei der Vorstellung des Steuerzahlers beispielsweise der Aufbau der Geschäftsführung, der Organisationsstruktur und die Namen der Personen aufgeführt werden, an welche die Geschäftsführung Bericht erstattet. Darüber hinaus sind die wichtigsten Konkurrenten des Unternehmens aufzuführen, während die gesellschaftsspezifische Dokumentation auch die grundlegende Vorstellung dessen enthalten muss, wie die bei der Anwendung der Methode zur Ermittlung des üblichen Marktpreises verwendeten Finanzdaten an die im Abschluss des Steuerzahlers festgehaltenen Daten geknüpft werden können.

### **Bis wann muss die Verrechnungspreisdokumentation erstellt werden?**

Die gesellschaftsspezifische Dokumentation ist – ähnlich wie bei der früheren Vorschrift – bis zur Einreichung der Körperschaftsteuererklärung zu erstellen, doch muss sie nicht bei der Steuerbehörde eingereicht werden. Die neue Verordnung zur Verrechnungspreisdokumentation bietet die Möglichkeit, dass **die gesellschaftsspezifische Dokumentation in einem Zeitraum von 12 Monaten nach dem letzten Tag des Steuerjahres des Steuerzahlers die gesamte Dokumentation bildet,** sollte (auch unter Berücksichtigung der Fristen des Mutterunternehmens) noch keine Stammdokumentation zur Verfügung stehen. Wichtig ist jedoch, dass sich diese Regeln **nicht auf den Fall bezieht, wenn es sich um eine ungarische Mutterfirma handelt** und sie die Stammdokumentation erstellt oder die ausländische Mutterfirma aus irgendeinem Grund keine Stammdokumentation erstellt und diese deshalb vom ungarischen verbundenen Unternehmen anzufertigen ist. In diesem Fall muss nämlich auch die Stammdokumentation bis zur Einreichung der ungarischen Körperschaftsteuererklärung erstellt werden.

### **Worauf sollten wir bei gruppeninternen Leistungen mit geringem Mehrwert achten?**

Die neue Verordnung zur Verrechnungspreisdokumentation ließ ebenso die Möglichkeit, dass die verbundenen Unternehmen in Verbindung mit bestimmten gruppeninternen Dienstleis-

tungen **eine Verrechnungspreisdokumentation mit vereinfachtem Datengehalt** zusammenstellen. Sowohl im Bereich der Dienstleistungen als auch bei den Bedingungen blieben bestimmte wertmäßige und prozentuale Schwellenwerte unverändert. Verändert hat sich wiederum der Höchstwert der anwendbaren Gewinnspanne von 10 % auf 7 %, während der untere Wert 3 % geblieben ist.

### **Möglichkeit der Änderung**

Eine wichtige und günstige Änderung in der neuen Verrechnungspreisregelung ist, dass die Steuerzahler ihre Verrechnungspreisdokumentationen in der Verjährungsfrist und bis zum Beginn der Prüfung der Steuerbehörde ändern können, wenn sie wahrnehmen, dass die Dokumentation nicht den Rechtsnormen entsprechend erstellt wurde, oder in der Dokumentation bezüglich der Besteuerungsgrundlage, der Steuer, des üblichen Marktpreises bzw. der üblichen Marktpreispanne (Rentabilität) einen Fehler bemerken. Die **Änderungsdokumentation** muss die Bezeichnung der von der Änderung betroffenen Dokumentation wie auch die Änderung und deren Datum enthalten. Die Änderung ist nach den zum ursprünglichen Zeitraum der Fälligkeit der Dokumentation geltenden Regeln vorzunehmen und keine Änderung ist zulässig, wenn der Steuerzahler rechtmäßig von der in der Verordnung zugelassenen Wahlmöglichkeit Gebrauch gemacht hat und er diese mit der Änderung verändern würde. In der Praxis bedeutet das, dass die gewählte Methode zur Ermittlung des üblichen Marktpreises beispielsweise nicht mit einer Selbstrevision geändert werden kann.

Fortsetzung auf Seite 5

## **Verrechnungspreisberatung**

Das **Verrechnungspreis-Beratersteam** von WTS Klient Ungarn verfügt über bedeutende Erfahrungen bei der Anfertigung der Dokumentationen und bei der erfolgreichen Unterstützung bei Prüfungen der Steuerbehörde und auf Branchenebene unter anderem beim Management und beim Support der Transaktionen und bei Steuerprüfungen der Zulieferfirmen der Automobilindustrie. Als Mitglied der Verrechnungspreis-Beraterteams von WTS Global wiederum bieten wir auch auf internationaler Ebene eine Lösung für alle mit dem Verrechnungspreis verbundenen Probleme. Suchen Sie getrost unsere Experten auf!

Zoltán Cseri  
 Manager  
 +36 1 887 3747  
 zoltan.cseri@wtsklient.hu



## Was sich nicht geändert hat

Die Höhe des wegen einer fehlenden Dokumentation erhaltenen Bußgeldes hat sich auch im Falle der für 2018 zu erstellenden Verrechnungspreisdokumentationen nicht geändert. Sie ist noch immer ausgesprochen hoch, d. h. **pro fehlender Dokumentation kann das Bußgeld 2 Millionen HUF (ca. 6.160 EUR) betragen, während es bei einem neuerlichen Versäumnis sogar auf 4 Millionen HUF (ca. 12.320 EUR) ansteigen kann.**

Unverändert besteht auch die Befreiung, dass über die von einer unabhängigen Partei bezogenen und ohne Aufpreis weiterge-

gebenen Lieferungen von Erzeugnissen und Leistungen keine Dokumentation erstellt werden muss. Wichtig ist jedoch, dass der Steuerzahler in dem Fall, wenn der Gegenwert von gelieferten Leistungen und Erzeugnissen an mehrere verbundene Unternehmen weitergegeben wird, nur dann von der Dokumentationspflicht, wie sie die neue Verordnung zur Verrechnungspreisdokumentation vorschreibt, befreit wird, wenn er belegt, dass die angewandte Aufteilungsmethode – unter Berücksichtigung der für das gegebene Geschäft charakteristischen Fakten und Umstände – dem Grundsatz des üblichen Marktpreises entspricht.

## → Unser Experte



### Zoltán Cseri

Manager  
Telefon: +36 1 887 3747  
zoltan.cseri@wtsklient.hu

### Ausbildung

- » Diplom in Betriebswirtschaft
- » zertifizierter Umsatzsteuerexperte
- » Steuerberater
- » Sachbearbeiter Produktgebühren

### Kernkompetenzen

- » Steuerberatung
- » Beratung zur Umweltschutzproduktgebühr
- » umsatzsteuerliche Registrierung
- » Erstellung von Verrechnungspreisdokumentationen

### Sprachen

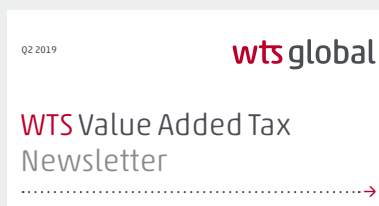
Ungarisch, Deutsch, Englisch

### Neueste Publikationen

- » [CbCR und Meldepflicht – Was ist zum Jahresende noch zu tun?](#)
- » [Vereinfachungsregelung für Konsignationsbestände – Registrierung als ungarischer Steuerzahler kann vermieden werden](#)
- » [Produktgebührenlager – Zahlungspflicht bezüglich Produktgebühr kann vermieden werden](#)



## Die neueste Ausgabe der WTS Global VAT Newsletter ist erschienen



Der WTS Global VAT Newsletter Q2/2019 informiert über die aktuellen oder erwarteten Änderungen bezüglich der Umsatzsteuer und der GST-Compliance-Pflichten in verschiedenen EU- und Drittländern.

Der WTS Global VAT Newsletter Q2/2019 steht in Englischer Sprache hier für Sie zum Download in PDF-Format bereit:

[WTS Global VAT Newsletter Q2/2019](#)

## Neuigkeiten bei der Förderung populärer Teamsportarten durch Widmung der Körperschaftsteuer in Ungarn

Regierung hat maximale Rahmensumme wieder auf das letztjährige Niveau angehoben

Autor: **Zoltán Lambert**

zoltan.lambert@wtsklient.hu



Die ungarische Regierung möchte anstelle von Investitionen in Sportanlagen die Betonung nunmehr auf die Finanzierung der Funktionalität legen.

Mit einer Verordnung von Ende Dezember 2018 beschränkte die ungarische Regierung die Jahresrahmensumme zur Förderung populärer Teamsportarten durch Widmung der Körperschaftsteuer auf 50 Milliarden HUF (ca. 154 Millionen EUR), um sie dann im März 2019 doch wieder auf 125 Milliarden HUF (ca. 324 Millionen EUR) anzuheben. Was für Folgen hat all das? In unserem Artikel untersuchen wir diese Frage.

Der Regierungsverordnung Nr. 318/2018 zufolge durfte die Förderung populärer Teamsportarten durch Widmung der Körperschaftsteuer, d. h. die im Zusammenhang mit der Förderung für den Förderungszeitraum 2019/2020 bestätigte Gesamtsumme der Sportentwicklungsprogramme nicht über 50 Milliarden HUF liegen. Die in den populären Teamsportarten tätigen Landesfachverbände der Sportarten mussten bis zum 15. Januar ihr Entwicklungsprogramm und den dazu notwendigen Finanzbedarf an das für Sportfragen verantwortliche Ministerium für Humanressourcen schicken. Derselben Regierungsverordnung zufolge hätte die Regierung die Sportfachverbände bereits bis zum 15. Februar 2019 über die pro Sportart zuerkannten Teilschichten der 50 Milliarden HUF unterrichtet. Diese Summen hätten die Fachverbände auch auf ihrer Website veröffentlichen müssen.

### Förderung populärer Teamsportarten durch Widmung der Körperschaftsteuer ist wieder in letztjähriger Höhe gestattet

Bei einer Anfang Februar abgehaltenen Pressekonferenz der ungarischen Regierung kündigte der die Kanzlei des Ministerpräsidenten leitende Minister aber an, dass **die Rahmensumme von 50 Milliarden HUF auf 125 Milliarden HUF angehoben wird**. Die damit verbundene Änderungsverordnung Nr. 39/2019 erschien am 7. März und schlüsselte die ganz genau 124,9 Milliarden HUF in einen Investitionsrahmen von 44,2 Milliarden HUF (ca. 136 Millionen EUR) und eine Betriebsrahmensumme von 80,7 Milliarden HUF (ca. 249 Millionen EUR) auf.

Allein die obige Aufteilung der so wieder auf das Vorjahresniveau angehobenen Höchstsumme für die Widmung der Körperschaftsteuer signalisiert, dass die **Regierung** anstelle von Investitionen in Sportanlagen **die Betonung nunmehr auf die Finanzierung der Funktionalität legen möchte**. Darauf verweist auch der Umstand, dass die Summe aus der Widmung der Körperschaftsteuer ab 2019 auch zur Deckung der Betriebskosten verwendet werden darf. Zugleich ist es fraglich, in wie vielen Jahren man die vom Ministerpräsidenten erwähnten, bereits zuerkannten, doch mangels Förderer noch nicht bestätigten Investitionen in Sportanlagen im Wert von etwa 300 Milliarden HUF (ca. 926 Millionen EUR), ausgehend von den 44 Milliarden HUF (ca. 136 Millionen EUR) von 2019 und vor allem unter der Maßgabe, dass bis 30. April 2019 weiterer Investitionsbedarf abgegeben wurde, wird realisieren können.

### Verschärfung der Kontrolle der Geldverwendung bleibt in Kraft

Mit der erwähnten, in Verbindung mit der Förderung populärer Teamsportarten durch Widmung der Körperschaftsteuer verkündeten Verordnung vom Jahresende **wurde auch die Kontrolle der Verwendung der Gelder verschärft**, die auch weiterhin in Kraft bleibt. Deren § 13 besagt nämlich: „wenn die Kontrollorganisation für die Verwendung der Förderung populärer Teamsportarten im Ergebnis der Teilabrechnung oder einer Kontrolle vor Ort

Fortsetzung auf Seite 7

Sie können sich das Radiointerview über dieses Thema unter dem folgenden Link anhören:



[wtsklient.hu/2019/01/24/tao-tamogatas/](https://wtsklient.hu/2019/01/24/tao-tamogatas/)  
Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

feststellt, dass bei der Förderung des bestätigten Sportentwicklungsprogramms die in Verbindung mit den einzelnen Rechtstiteln abzurechnen vorgesehenen Rechnungen bzw. anderen glaubhaften Buchungsbelege nicht im Einklang mit dem aufgrund des Benchmark-Systems in der Sportart festgelegten und aufgrund des geschätzten Marktwertes der unter den einzelnen Rechtstiteln abzurechnenden Posten der fachlichen Realisierung des bestätigten Sportentwicklungsprogramms laut Absichtserklärung des Förderers dienenden Förderungsprogrammelement stehen,

- kann die Kontrollorganisation hinsichtlich des Förderers und des Vermittlers bei der staatlichen Steuerbehörde die Durchführung einer postenweisen Steuerprüfung anregen bzw. **sie schließt den Förderer aus,**
- **kann** die Kontrollorganisation – wenn sie eine unredliche Mitwirkung feststellt – **auch die geförderte Organisation vom System der Förderung populärer Teamsportarten ausschließen."**

## Steuerberatung

Die obigen Änderungen lassen darauf schließen, dass wir in Verbindung mit der Förderung populärer Teamsportarten durch Widmung der Körperschaftsteuer auch 2019 nicht ohne Aufregung bleiben werden. Für die Firmen wird es in diesem Jahr noch eher sinnvoll sein, rechtzeitig zu entscheiden, ob sie einen Teil ihrer Zahlungspflicht für die Körperschaftsteuer einem Verein in einer populären Teamsportart widmen und dadurch etwas mehr als 5 % ihrer Körperschaftsteuer in Form einer späteren Steuergutschrift einsparen möchten. Wenn ja, hilft Ihnen das [Steuerberater-Team von WTS Klient Ungarn](#) gern, sich in den Detailregelungen zurechtzufinden. Suchen Sie unsere Mitarbeiter vertrauensvoll auf!

Tamás Gyányi  
Partner  
+36 1 887 3736  
[tamas.gyanyi@wtsklient.hu](mailto:tamas.gyanyi@wtsklient.hu)

## → Unser Experte



### Zoltán Lambert

Geschäftsführender Partner  
Telefon: +36 1 887 3711  
[zoltan.lambert@wtsklient.hu](mailto:zoltan.lambert@wtsklient.hu)

### Ausbildung

- » Diplom in Betriebswirtschaft
- » Steuerberater
- » internationaler Steuerexperte

### Kernkompetenzen

- » Steuerberatung in allen Steuerarten
- » Steuerplanung und -optimierung
- » staatliche Subventionen
- » Due Diligence

### Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

### Neueste Publikationen

- » [Mit einem umfassenden Maßnahmenpaket könnte der ungarische Beschäftigungsgrad noch gesteigert werden](#)
- » [Herbst-Endspurt bei Unternehmen zur Förderung von Mannschaftssportarten rückt näher](#)
- » [Vorschläge zu Änderungen am ungarischen Steuersystem](#)



## Steuerrisiken von Entsendungen ins Ausland

Wichtig ist, dass wir jede Entsendung einzeln prüfen und behandeln

Autor: **Tamás Gyányi**

[tamas.gyanyi@wtsklient.hu](mailto:tamas.gyanyi@wtsklient.hu)

Die Steuerrisiken von Entsendungen ins Ausland ergeben sich in erster Linie aus der fehlenden Kenntnis oder einer falschen Auslegung der gegebenen Rechtsnormen. Das schützt jedoch niemanden vor möglichen Bußgeldern. Vielleicht haben einige von

Ihnen schon die Äußerung aus dem Mund eines Steuerprüfers gehört, dass **die fehlende Kenntnis der Rechtsnorm nicht** von der Einhaltung der Pflichten und Sanktionen **befreit**. In unserem Artikel schauen wir uns die charakteristischsten Risiken an.



Eine richtige Auslegung der Rechtsnormen ist in jedem einzelnen Fall unerlässlich. Zur Feststellung der richtigen steuerlichen Behandlung einer Entsendung muss jeder einzelne Umstand umsichtig geprüft werden.

### Ein entsandter Mitarbeiter trifft ein – wofür kann die Finanzbehörde ein Bußgeld verhängen?

Um die Steuerrisiken von Entsendungen ins Ausland erschließen zu können, ist es sinnvoll, uns zuerst darüber klar zu werden, welche Fehler wir in einem einfach erscheinenden Fall, wenn wir einen entsandten Mitarbeiter empfangen, begehen können. Unsere praktischen Erfahrungen zeigen, dass selbst bei Firmen, die einen bedeutenden Bestand an entsandten Mitarbeitern haben, Probleme auftreten können, wenn die HR-Abteilung der aufnehmenden Firma oder ihre Gruppe für Steuerfragen verallgemeinert und alle Entsendungen, die eigentlich unterschiedliche Merkmale aufweisen, auf die gleiche Weise behandelt. Die **Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung sind im Großen und Ganzen ähnlich, aber** auch hier ist es nicht egal, ob wir beispielsweise Mitarbeiter aus Frankreich oder Deutschland empfangen, da die zwei Abkommen zur Feststellung des Landes der Besteuerung **etwas abweichende Vorschriften enthalten**. Und all das kann ernsthafte Auswirkungen auf die Feststellung der richtigen Besteuerung haben.

Die Lage wird dadurch weiter erschwert, dass bei Mitarbeitern, die innerhalb von internationalen Firmengruppen unterwegs sind, auch die Vertragsverhältnisse als Grundlage der Entsendung **eine sehr große Vielfalt aufweisen**. Im Normalfall bleibt der von der ausländischen Firmengruppe nach Ungarn entsandte Mitarbeiter auch weiterhin bei der ausländischen Firma beschäftigt, bekommt sein Gehalt aus dem Ausland und seine Arbeitsverrichtung in Ungarn kann als zeitweilig angesehen werden, während deren Charakter sehr variabel sein kann (konkrete Arbeit, Realisierung eines Projekts, Anlernen, Erfahrungsaustausch usw.).

Aufgrund unserer Erfahrungen **treten** bei den Steuerrisiken von Entsendungen ins Ausland im Zusammenhang mit entsandten Mitarbeitern, die in Ungarn eintreffen, **gewöhnlich die folgenden Fehler am häufigsten auf**:

Sie können sich das Radiointerview über dieses Thema unter dem folgenden Link anhören:



[wtsklient.hu/2019/04/11/kikuldottek-szja-bevallasi-tervezete/](http://wtsklient.hu/2019/04/11/kikuldottek-szja-bevallasi-tervezete/)  
Das Gespräch ist nur auf Ungarisch erreichbar.

- das Versäumen der Anmeldung des eintreffenden entsandten Mitarbeiters (Versäumnisbußgeld),
- bei einer nicht entsprechenden Auslegung das Versäumen der Beantragung einer ungarischen Steuernummer (Versäumnisbußgeld),
- wegen einer falschen Auslegung der Detailvorschriften des Abkommens eine fehlende ungarische Besteuerung (Steuerfehlbetrag und Steuerstrafe),
- wegen einer falschen Bestimmung der Ansässigkeit das Versäumen der Erklärung einzelner Vermögensarten (Steuerfehlbetrag, Steuerstrafe) oder der Fall einer überflüssigen doppelten Steuerzahlung,
- richtiges Verfahren der Steuerermittlung, doch die ungarischen Steuervorauszahlungen werden nicht rechtzeitig eingezahlt (Verzugszinsen),
- Versäumen der Frist für die ungarische Steuererklärung, Versäumen eines Antrags auf Wiedereinsetzung oder im Zusammenhang mit der falschen Auslegung der Regeln die Nichtberücksichtigung der Einreichung einer ungarischen Steuererklärung (Versäumnisbußgeld),
- bei einer in beiden betroffenen Ländern auftretenden Steuerzahlungspflicht die falsche Bestimmung der Proportionen (Steuerfehlbetrag, Steuerstrafe),
- die falsche Berücksichtigung der Steuervergünstigungen (eine zu hohe oder eventuell nicht im vollen Umfang erfolgende Ausnutzung einer Steuervergünstigung),
- bei entsandten Arbeitnehmern, die aus Drittländern nach Ungarn kommen, der Verzicht auf die ungarischen Regeln der Steueranrechnung (90%-Regel; Risiko der Doppelbesteuerung),
- bei Entsendungen, die unter die Koordinierungsverordnungen fallen, die fehlende A1-Bescheinigung (Risiko der doppelten Beitragszahlung, der ungarischen Sozialbeitragssteuer und eines Fehlbetrags bei den Beiträgen mit den verbundenen Versäumnisbußgeldern),
- das Risiko der falschen Steuereinstufung der mit der Entsendung verbundenen Kostenerstattungen (falsche Verwaltung der Kosten für Wohnungsmiete, Automiete, Verpflegung bzw. Hotel).

Es ist wichtig zu betonen, dass die obige Liste nicht alle Steuerrisiken von Entsendungen ins Ausland enthält und auch nicht auf alle Entsendungsfälle bezogen werden kann.



## Der entsandte Mitarbeiter geht ins Ausland – was kann Probleme verursachen?

Im vorigen Punkt haben wir den Fall der in Ungarn eintreffenden entsandten Mitarbeiter auf „egoistische“ Weise nur vom Aspekt der ungarischen **Steuerprüfungen** untersucht, obwohl auch in diesen Fällen Steuerrisikofaktoren bezüglich des Entsendelandes auftreten können. **Bei aus Ungarn entsandten Arbeitnehmern** können wir sagen, dass sich der Einsatz erhöht, da **auch die Steuerbehörde des Empfangslandes in den Fokus gerät**, und kreative Steuerprüfer gibt es in jedem Land (zur Verteidigung der Steuerprüfer darf aber nicht verschwiegen werden, dass es auch kreative Steuerzahler gibt).

Die Steuerrisiken, die wir in Verbindung mit den nach Ungarn entsandten Mitarbeitern aufgeführt hatten, sind zugleich auch die Steuerrisiken von Entsendungen ins Ausland, wenn sie aus Ungarn kommen, und **es erfordert eine gründliche Abwägung, für welches Land und hinsichtlich welcher Einkommen** im Rahmen der ungarischen Vorschriften und der Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung **ein Besteuerungsrecht** bzw. bei den Beiträgen aufgrund der Koordinierungsverordnungen, der Abkommen über soziale Sicherheit sowie der heimischen Rechtsnormen **eine Abgabepflicht besteht**.

Die am häufigsten auftretenden Probleme können folgende sein:

- eine Arbeit ohne A1-Bescheinigung (Risiko der ausländischen Beitragszahlung),
- im Besitz einer bereitstehenden A1-Bescheinigung wird entdeckt, dass die empfangende Partei der tatsächliche Arbeitgeber ist (Risiko der ausländischen Beitragszahlung),
- bei einer ungarischen Beitragszahlungspflicht eine falsche Bestimmung der ungarischen Beitragsbemessungsgrundlage (zu niedrige Bemessungsgrundlage der Beiträge und der Sozialbeitragsteuer),
- die Entsendung erfolgt nur scheinbar, in Wahrheit dient sie der Befriedigung persönlicher Bedürfnisse (steuerliche Behandlung der mit der Entsendung verbundenen Unterkunfts- und Reisekosten).

## Steuerrisiken von Entsendungen ins Ausland können zu ernststen Sanktionen führen

Man muss auch sehen, dass eine **ausländische Konferenz von ein paar Tagen**, eine mehrjährige Entsendung ins Ausland innerhalb einer internationalen Firmengruppe, der einmonatige Auslandsaufenthalt des Geschäftsführers zum Erlernen einer Sprache oder aber eine als abwechselnde Entsendung anzusehende ausländische Arbeitsverrichtung **jeweils ein anderes Risikoniveau darstellen**.

Die bei den Entsendungen begangenen Fehler, d. h. die Steuerrisiken von Entsendungen ins Ausland können leider auch zu schwerwiegenden Sanktionen führen. Eine richtige Auslegung der Rechtsnormen ist in jedem einzelnen Fall unerlässlich und wir müssen auch der von der Finanzbehörde in den Stellungnahmen oftmals formulierten Aussage zustimmen, wonach **zur Feststellung der richtigen steuerlichen Behandlung** eines gegebenen Geschäfts (in unserem Fall der Entsendung) **jeder einzelne Umstand umsichtig geprüft werden muss**.

### Expats Steuerberatung

Im Bereich der Besteuerung und Zahlungspflicht für die Sozialversicherung von Expats verfügt das Team von WTS Klient Ungarn über spezielles Fachwissen. Unser Ziel ist es, dass der Prozess der Steuerzahlung und der Steuererklärung trotz seiner eventuellen Kompliziertheit für die entsandten Kollegen reibungslos und fehlerfrei vonstattengeht. Mit unserer Hilfe können die Steuerrisiken von Entsendungen ins Ausland minimiert werden und die Chancen vergrößern sich, Sanktionen zu vermeiden. **Suchen Sie getrost unsere Experten auf!**

Réka Kiss  
Direktorin – Steuerberatung  
+36 1 887 3739  
reka.kiss@wtsklient.hu

## → Unser Experte



### Tamás Gyányi

Partner  
Telefon: +36 1 887 3736  
tamas.gyanyi@wtsklient.hu

### Ausbildung

- » zertifizierter Steuerexperte für internationale Steuern
- » zertifizierter Steuerexperte für internationale indirekte Steuern
- » Steuerberater

### Kernkompetenzen

- » Steuerplanung und Prüfung von komplexen Steuerfragen
- » Due-Diligence-Prüfung bei Firmenakquisitionen
- » Prüfung von konzerninternen Transaktionen (Verrechnungspreis, Umsatzsteuer/Supply Chain)
- » Steuerberatung bei internationalen Entsendungen

### Neueste Publikationen

- » [Die steuerlichen Folgen des Brexit](#)
- » [Die Erfahrungen der 3. nationalen Steuerkonsultation](#)
- » [Online-Rechnungsdatenübermittlung](#)

### Sprachen

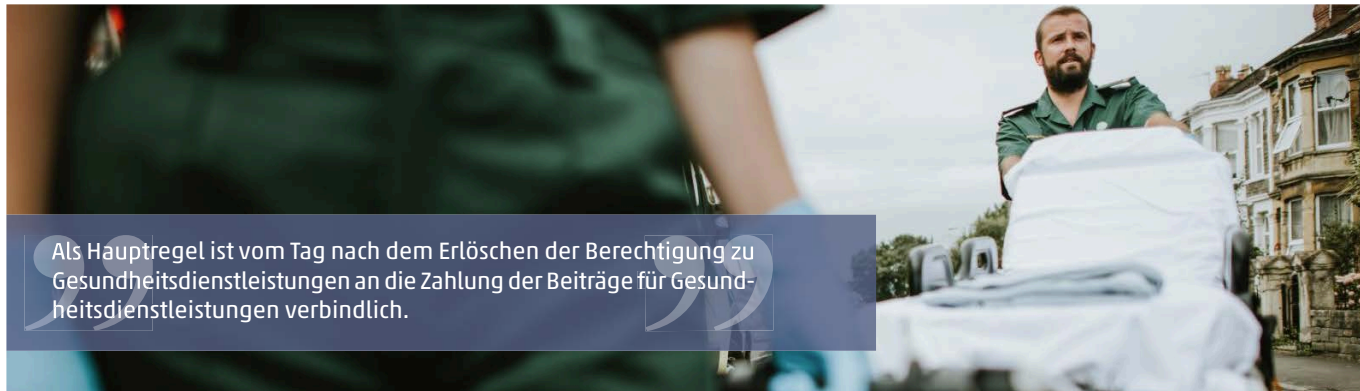
Ungarisch, Deutsch, Englisch

## Beiträge für Gesundheitsdienstleistungen

Was muss ich zahlen, wenn ich nicht versichert bin?

Autorin: **Marianna Fodor**

marianna.fodor@wtsklient.hu



Als Hauptregel ist vom Tag nach dem Erlöschen der Berechtigung zu Gesundheitsdienstleistungen an die Zahlung der Beiträge für Gesundheitsdienstleistungen verbindlich.

In Ungarn erstrecken sich die Regeln der Sozialversicherung auch auf die nicht versicherten Personen. Vom Gesetz Nr. LXXX von 1997 (SozVersG) werden zahlreiche Fälle aufgeführt bzw. geregelt, in deren Kenntnis ein Fachmann entscheiden kann, wann die Zahlung der Beiträge für Gesundheitsdienstleistungen verbindlich ist und wann man eine Befreiung von der Beitragszahlung bekommen kann.

In diesem Artikel fassen wir die wichtigsten Fakten im Verbindung mit der Zahlung der gesetzlichen Beiträge für Gesundheitsdienstleistungen zusammen und stellen vor, was eine als Inländer angesehene Person tun muss, um selbst dann zu Gesundheitsdienstleistungen berechtigt zu werden, wenn sie nicht versichert ist.

### Wer wird als Versicherter und wer als Inländer angesehen?

Im Falle der Zahlung der Beiträge für Gesundheitsdienstleistungen erwerben die einzahlenden Privatpersonen eine vollständige Berechtigung zu Gesundheitsdienstleistungen der Krankenversicherung. **Wer versichert ist, kann in Ungarn eine Berechtigung für alle Versorgungsleistungen (in Geld- und Sachform) erwerben.** Im ersten Schritt muss also geprüft werden, ob die gegebene Person versichert ist.

Wer als Versicherter angesehen wird, ist in § 5 SozVersG zu finden. Auf dieser Grundlage **können** – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – **als Versicherte angesehen werden:**

- wer in einem Arbeitsverhältnis steht,
- ein Auszubildender mit Ausbildungsvertrag,
- wer eine Beihilfe zur Arbeitssuche bezieht,
- wer mit einem Auftragsvertrag eine Arbeit verrichtet und dabei die vorgeschriebenen Einkommensbedingungen realisiert werden,
- wer als hauptberufliche, gering besteuerte Person angemeldet ist oder
- ein Rentner aus eigener Berechtigung.

Im zweiten Schritt muss geprüft werden, ob die gegebene Person aufgrund des oben angegebenen Gesetzes als Inländer angesehen wird.

Aufgrund von § 4 SozVersG **werden als Inländer angesehen:**

- die ungarischen Staatsangehörigen, die auf dem Territorium von Ungarn **über einen** laut Gesetz Nr. LXVI von 1992 über die Registrierung der personenbezogenen Daten und der Wohnanschrift der Bürger **angemeldeten Wohnsitz verfügen**, die Personen mit einer Rechtsstellung als Eingewanderte und Niedergelassene sowie die als Flüchtlinge oder zu schützende Person anerkannten Personen,
- die in den Geltungsbereich des Gesetzes über die Einreise und den Aufenthalt von Personen, die über das Recht auf Freizügigkeit und freien Aufenthalt verfügen, fallenden Personen, die **ihr Recht auf Freizügigkeit und freien Aufenthalt von mehr als drei Monaten auf dem Territorium von Ungarn ausüben** und über einen laut dem Gesetz über die Registrierung der personenbezogenen Daten und der Wohnanschrift der Bürger angemeldeten Wohnsitz verfügen sowie
- die **Staatenlosen.**

Eine weitere Bedingung der Zahlungspflicht der Beiträge für Gesundheitsdienstleistungen besteht außerdem darin, dass die gegebene Person auf dem Territorium von Ungarn über einen wenigstens ein Jahr lang ununterbrochen angemeldeten Wohnsitz verfügt.

### Was muss getan werden, damit jemand versichert ist?

Als Hauptregel ist **vom Tag nach dem Erlöschen der Berechtigung zu Gesundheitsdienstleistungen an die Zahlung der Beiträge für Gesundheitsdienstleistungen verbindlich** und das muss innerhalb von 15 Tagen der Finanzbehörde angemeldet werden. Es gibt jedoch Versicherungsverhältnisse, bei deren Auflösung die Zahlung der Beiträge für Gesundheitsdienstleistungen nicht sofort begonnen werden muss, wenn der ehemalige Versicherte

als Inländer angesehen wird. Laut Gesetz Nr. LXXXIII von 1997 über die Versorgungsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung sind dies die folgenden Fälle:

- die Versicherung bleibt 45 Tage lang bestehen, wenn die Berechtigungsbedingung vor der Auflösung ununterbrochen für wenigstens 45 Tage bestand,
- wenn der Zeitraum des Bestehens der Berechtigungsbedingung kürzer als 45 Tage war, verlängert sich der Versichertenstatus um diesen Zeitraum,
- die Versicherung bleibt 45 Tage lang bestehen, wenn eine vor der Auflösung der Berechtigungsbedingung bestehende frühere Berechtigungsbedingung für mehr als 45 Tage bestand und die zuletzt erloschene Berechtigungsbedingung nicht für 45 Tage bestand, doch zwischen dem Bestehen der zwei Berechtigungsbedingungen weniger als 30 Tage vergangen sind.

Wenn die gegebene Person aus den obigen Gründen nicht versichert sein wird, muss dies der Finanzbehörde angemeldet werden, indem das **Datenblatt T1011** ausgefüllt wird. Dieses Datenblatt ist vom der Homepage der Finanzbehörde herunterzuladen. Die Beitragssumme beträgt in 2019 7.500 HUF (23 EUR) pro Monat (250 HUF – 0,77 EUR – pro Tag). Die Zahlungsfrist beträgt 12 Tage nach dem Monatsmonat. Bei der Einzahlung muss immer der Steueridentifikationscode aufgeführt werden.

Es besteht die Möglichkeit, dass die Einzahlung der Summe von einer anderen Person (beispielsweise von einem Verwandten) übernommen wird, dazu ist jedoch die Zustimmung des Finanzamtes erforderlich. Auch diese Information ist auf dem Datenblatt aufzuführen.

### Wann erlischt die Zahlungspflicht der Beiträge für Gesundheitsdienstleistungen?

Bei der Errichtung eines neuerlichen Versicherungsverhältnisses – wenn beispielsweise der Arbeitnehmer neuerlich die Arbeit aufnimmt und vom Arbeitgeber bzw. Auszahler beim Finanzamt eine Anmeldung eingeht oder wenn er ins Ausland geht und dort versichert sein wird – **muss** dem Finanzamt die Aufhebung

der Beitragszahlung **nicht angemeldet werden**. Das Finanzamt stellt bezüglich der gegebenen Person die Zahlungsfrist der Beiträge für Gesundheitsdienstleistungen automatisch ein.

Wenn jemand die Zahlungspflicht auf dem Datenblatt T1011 fälschlicherweise angemeldet hat, muss man sie löschen lassen. Eine Änderungsanmeldung ist innerhalb von 15 Tagen einzureichen, wenn für die Privatperson ein Versicherungsverhältnis entstanden ist, über welches das Finanzamt keine Daten bekommt. Das kann sein, wenn sie Rentner aus eigener Berechtigung wird oder eine [Beihilfe zur Kindererziehung](#) bezieht. In einem solchen Fall ist gegenüber dem Finanzamt die [Berechtigung](#) zu Gesundheitsdienstleistungen auch mit einem Beschluss nachzuweisen.

Es ist wichtig zu wissen, dass die Verjährung der Bestimmung und Zahlung der Beträge aufgrund des [Gesetzes über die Steuerverfahrensordnung](#) fünf Jahre beträgt.

## Sachbearbeitung von Sozialversicherungen

Die in Verbindung mit der Zahlungspflicht der Beiträge für Gesundheitsdienstleistungen hier niedergelegten Informationen sind nur ein Bruchteil der im Gesetz aufgeführten Fälle. Auf keinen Fall decken sie den gesamten gesetzlichen Hintergrund ab, in welchen Fällen die Beiträge gezahlt werden müssen. Sie sollten sich auf jeden Fall informieren und die Bestimmung der Zahlungspflicht einem Fachmann anvertrauen. Wenden Sie sich vertrauensvoll an die [Experten für Sozialversicherungsfragen von WTS Klient Ungarn](#), wenn Sie in Verbindung mit diesem Thema konkrete Fragen haben sollten!

Marianna Fodor  
Direktorin – Lohnverrechnung  
+36 1 887 3766  
marianna.fodor@wtsklient.hu

## → Unsere Expertin



**Marianna Fodor**  
Direktorin – Lohnverrechnung  
Telefon: +36 1 887 3766  
marianna.fodor@wtsklient.hu

### Ausbildung

- » Lohnverrechnung
- » Sachbearbeiterin Sozialversicherungen
- » Steuerberater

### Kernkompetenzen

- » Lohnverrechnung
- » Sozialversicherung
- » Cafeteria

### Sprachen

Ungarisch, Englisch

### Neueste Publikationen

- » [Ab 2019 müssen Rentner aus eigener Versicherung in einem Beschäftigungsverhältnis keine Beiträge zahlen](#)
- » [Dramatische Veränderungen im System der Sozialbeitragssteuer und der Gesundheitsabgabe ab 2019](#)

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen.

Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen.

Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der unten genannten Kontakte.

Dienstleistungen der WTS Klient Ungarn:

- » Steuerberatung
- » Financial advisory
- » Rechtsberatung
- » Buchhaltung
- » Lohnverrechnung

Angebot mit einem Klick:

[Angebotsanfrage >](#)

Anmelden für unseren Newsletter:

[Anmelden >](#)

#### WTS Klient Ungarn

1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn  
Telefon: +36 1 887 3700 • Fax: +36 1 887 3799  
info@wtsklient.hu • www.wtsklient.hu

#### WTS Klient GmbH

Sitz: H-1143 Budapest, Stefánia út 101-103.  
Handelsregisternummer: Cg.01-09-930353

#### WTS Klient Steuerberatungs- GmbH

Sitz: H-1143 Budapest, Stefánia út 101-103.  
Handelsregisternummer: Cg.01-09-978231